

## Geschäftsordnung der Redaktion der Berliner Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Beschlossen in der Delegiertenversammlung (DV) am 8. März 2012, geändert am 17. Sept. 2013

### § 1 Konstituierung und Zusammensetzung

1. Die Redaktion besteht aus so vielen Personen, wie es Listen in der Delegiertenversammlung gibt; sie wird für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Der Vorstand benennt zwei Mitglieder des Vorstandes für die jeweilige Legislaturperiode, wovon einer als Vertreter im Sinne des Presserechts vom Vorstand benannt wird. Unter den Redaktionsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, muss mindestens ein KJP bzw. ein PP sein. Vorschläge zur Besetzung der Redaktion können aus der Mitte der DV eingebracht werden.
2. Wählbar ist jedes Kammermitglied mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern.
3. Bei der Wahl der Redaktionsmitglieder sollte auf eine möglichst breite Streuung der unterschiedlichen Kompetenzen, vertretenen Methoden und Art der Berufsausübung (Angestellter, Freiberufler, usw.) geachtet werden.
4. Koordiniert wird die Redaktion vom Referenten/von der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Redaktion hat die Möglichkeit, zu bestimmten Themen Gäste einzuladen.

### § 2 Aufgaben

Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer hat die Redaktion die Aufgabe der Planung und der inhaltlichen Zusammenstellung der Beiträge für die Printmedien. Die Redaktion vermittelt AutorInnen und erstellt professionsbezogene Beiträge. Der Bezug zur Kammerarbeit muss deutlich erkennbar sein.

### § 3 Verfahren im Einzelnen

1. Die Redaktion tagt bis zu sechs Mal im Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle nimmt – i.d.R. durch den bzw. der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit oder eine/ n Stellvertreter/ in – an den Sitzungen teil.
3. Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle werden regelmäßig in den internen Delegiertenbereich der Kammerwebsite gestellt.
4. Der Vorstand der Kammer ist über den Inhalt aller Sitzungen zu unterrichten.
5. Die inhaltlichen Beiträge der Redaktion für das jeweilige Medium sendet die Redaktion rechtzeitig bis zum jeweiligen Redaktionsschluss des jeweiligen Mediums an den Referenten/die Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kammer. Die Freigabe der Beiträge obliegt dem Vertreter/der Vertreterin der Kammer im Sinne des Presserechts. Die Freigabe kann an den Kammerpräsidenten/Vizepräsidentin, an den Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss oder an die Geschäftsführung delegiert werden.



6. Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt einzelner Beiträge unter den Redaktionsmitgliedern versucht die Redaktion zunächst intern zu lösen. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, entscheidet der/ die Vertreter/ in der Kammer im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.).

Sollten zwischen dem Vorstand und/oder der Geschäftsstelle einerseits und der Redaktion andererseits Meinungsverschiedenheiten über Inhalte der einzelnen Beiträge entstehen, wird gemeinsam eine konstruktive Lösung angestrebt. Das Letztentscheidungsrecht über die Frage, ob ein Beitrag veröffentlicht wird, obliegt dem Vorstand, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

#### **§ 4 Entschädigung**

Die Entschädigung der Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Berlin, 17. September 2013

Der Präsident